Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3376

17. 03. 75

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufstellung besonderer Regeln für den Kauf von Zuckerrüben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es kann vorkommen, daß in bestimmten Fällen keine Einigung über die Aufteilung der zu liefernden Rübenmenge zustande kommt. In diesen Fällen ist es angebracht, daß der betreffende Mitgliedstaat für diese Aufteilung Regeln erlassen kann –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ist durch eine Branchenvereinbarung Einvernehmen über die Aufteilung der Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Grundquote anbietet, auf die Verkäufer nicht erzielt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat Regeln für die Aufteilung festlegen.

Diese Regeln können im übrigen den traditionellen Verkäufern von Zuckerrüben an eine Genossenschaft Lieferrechte geben, die die sich aus einer etwaigen Zugehörigkeit zu der besagten Genossenschaft ergebenden Rechte nicht vorsehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist erstmalig anwendbar auf die für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 zu vereinbarenden Liefermengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Dieser Vorschlag hat zum Ziel, die Interessen der Rübenanbauer zu wahren, und stützt sich auf die gewonnenen Erfahrungen. Er gibt jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, bei der Aufteilung der Rübenlieferungen einzugreifen, wenn kein Übereinkommen zwischen Rübenanbauern und Zuckerherstellern zustande kommt. Er sieht darüber hinaus vor, daß der Mitgliedstaat auch Rübenanbauern Lieferrechte geben kann, die nicht vorgesehen sind, wenn es sich um eine Genossenschaft handelt.

Diese Bestimmungen werden in einem besonderen Verordnungsvorschlag zusammengefaßt, da sie sich aus Dringlichkeitsgründen nicht in die Grundverordnung des Zuckersektors einpassen lassen. Eine noch weiter gehende Prüfung der Fragen im Zusaammenhang mit den Branchenvereinbarungen erweist sich tatsächlich als notwendig. Die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen werden gegebenenfalls eine entsprechende Änderung der Grundverordnung notwendig machen. Bei dieser Gelegenheit werden die Bestimmungen des vorliegenden Vorschlages dort eingefügt werden können.

Diese Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. März 1975 – I/4 – 680 70 – E – Zu 38/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Februar 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.